

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1935

Sitzung vom 7. Februar 1935.

**446. Baulinien.** Der Gemeinderat Bülach berichtete am 19. Januar 1935, daß die Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1934 an der Schaffhauserstraße in der „Spannweid“ bis zur Gemeindegrenze Bachenbülach erweiterte Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes festgesetzt habe. Diese Maßnahme sei im Anschluß an die vom Gemeinderat am 16. März 1934 vorgenommene Festsetzung von Baulinien des innern Teiles der betreffenden Strecke erfolgt, wo das Baugesetz im Sinne von seinem § 1, Absatz 2, beschränkte Gültigkeit besitzt.

Einem Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 23. Januar 1935 ist zu entnehmen, daß gegen den Beschluß der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1934, deren Protokollauszug der Eingabe des Gemeinderates beigegeben ist, keine Rekurse eingereicht wurden.

Die Baudirektion berichtet:

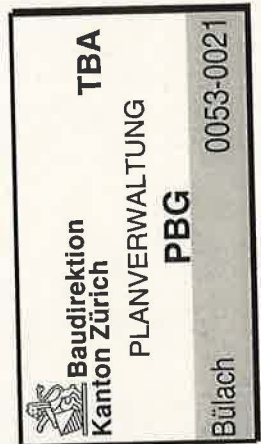
In Bülach hat im Städtchen und in dessen näherer Umgebung das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 beschränkte Gültigkeit im Sinne von dessen § 1, Absatz 2. Längs der Hauptverkehrsstraße B Zürich-Schaffhausen konnte deshalb der Gemeinderat „Baulinien“ von der Poststraße in der „Spannweid“ an innerhalb der Zone des dem Baugesetz beschränkt unterstellten Gebietes festsetzen. Für die Festsetzung erweiterter Bauabstände im Sinne von § 31, Absatz 3, des Straßengesetzes außerhalb dieses Gebietes bis zur Gemeindegrenze Bachenbülach war die Gemeindeversammlung zuständig. Diese erweiterten Bauabstände sind in den Plänen ebenfalls als „Baulinien“ dargestellt. Sie erhielten im innern Teil, wo die Überbauung der anliegenden Grundstücke bereits eine gewisse Dichtigkeit erreicht hat, nur 24 m gegenseitigen Abstand, während sie im äußern, noch völlig freien, offenen Gebiet auf 30 m erweitert wurden. Im Interesse einer flüssigen Gestaltung der Straßenübersicht wurden die Baulinien nahezu symmetrisch zur Mittellinie der Straße gelegt, deren Längenprofil für die Festlegung der Niveaulinie diente, die nur ganz unwesentliche Gefällwechsel aufweist.

Gegen die Festsetzung der Baulinien ergab sich anfangs Opposition, die zu einem Rekurs einiger Anstößer an den Bezirksrat Bülach führte, der seine Entscheidung zu Ungunsten des Gemeinderates fällte. Hierauf rekurierte letzterer an den Regierungsrat, der mit Beschluß vom 29. November 1934 zur Aufhebung des bezirksrätlichen Entscheides gelangte und den Beschluß des Gemeinderates über die Festsetzung der Baulinien bestätigt hat.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Bülach und der Gemeindeversammlung vom 28. Dezember 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Schaffhauserstraße (Hauptverkehrsstraße B I. Klasse, Nr. 1) von der Poststraße in der „Spannweid“ bis zur Gemeindegrenze Bülach-Bachenbülach werden nach der Vorlage des Gemeinderates genehmigt.



KANTON BASEL STADT  
B.N.P. 1000  
18

II. Der Gemeinderat Bülach wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Bülach, unter Rückschluß eines Plandoppels mit Genehmigungsvermerk, und an die Baudirektion.

Zürich, den 7. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

